

Reglement Berufsbildungsfonds SSO Thurgau

Art. 1: Zweck

Die Zahnärzte-Gesellschaft SSO Thurgau verwaltet (gem. Bundesgesetz über die Berufsbildung, Art. 60) einen Berufsbildungsfonds. Die Gelder des Fonds dienen zur Förderung der Aus- und Fortbildung des im Kanton Thurgau tätigen zahnärztlichen Personals.

Art. 2: Beitragspflicht

- 2.1 Der Fonds wird von allen im Kanton Thurgau tätigen Zahnarztpraxen und zahnmedizinischen Einrichtungen geäuft, wobei es keinen Unterschied macht ob im Betrieb Lernende ausgebildet werden oder nicht.
- 2.2 Bei Berufsaufgabe bleibt der Beitrag für das gesamte Jahr geschuldet.

Art. 3: Beitragshöhe

- 3.1 Über den jährlichen ordentlichen Beitrag in den Bildungsfonds wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung der SSO-Thurgau abgestimmt.
- 3.2 Zahnärzte und Zahnärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung und mit privatwirtschaftlicher Beteiligung, zahlen den vollen ordentlichen Beitrag. Bei einem Arbeitspensum von weniger als 40%, kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand der SSO-Thurgau der Beitrag auf 50% reduziert werden.
- 3.3 Zahnärzte und Zahnärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung und ohne privatwirtschaftliche Beteiligung, zahlen 75 % des ordentlichen Beitrags. Bei einem Arbeitspensum von weniger als 40 %, kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand der SSO-Thurgau der Beitrag auf 50 % reduziert werden.
- 3.4 Zahnärzte und Zahnärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung unter fachlicher Aufsicht, zahlen 50 % des ordentlichen Beitrags. Dieser Beitrag wird dem selbständigen Praxisinhaber verrechnet, wobei es diesem freisteht, die Kosten auf den unselbständigen Zahnarzt oder Zahnärztin zu überwälzen.
- 3.5 Zahnärzte und Zahnärztinnen mit einer 90-tägigen Berufsausübungsbewilligung zahlen 50 % des ordentlichen Beitrags
- 3.6 Für Mitglieder der SSO-Thurgau ist der Beitrag um 1/3 reduziert. Dieser Anteil ist im Mitgliederbeitrag enthalten, da die SSO Schweiz * und die SSO-Thurgau die Aus- und Fortbildung des zahnärztlichen Personals sowohl finanziell als auch in Form von Arbeitsleistung unterstützen. *(Die Mitgliedschaft bei der SSO-Thurgau erfordert zwingend auch eine Mitgliedschaft bei der SSO Schweiz.

Art. 4: Kosten Aus- und Weiterbildung

Aus dem Berufsbildungsfonds werden die Kosten für die Grundausbildung des im Kanton Thurgau tätigen zahnärztlichen Personals beglichen. Der Vorstand kann aus diesem Fonds auch bestimmte Fortbildungen für das zahnärztliche Personal finanzieren.

Art. 5: Verwaltung und Aufsicht über Bildungsfonds

Der Berufsbildungsfonds wird vom Vorstand der SSO Thurgau verwaltet und im Rahmen der ordentlichen Revision der SSO Thurgau geprüft. Mit der Jahresrechnung der SSO Thurgau wird auch die Rechnung des Bildungsfonds an der ordentlichen Mitgliederversammlung der SSO Thurgau genehmigt und der Vorstand entlastet.

Art. 6: Auflösung des Fonds

Bei Auflösung des Berufsbildungsfonds wird das Restvermögen für die laufenden Kosten gem. Art. 4 verwendet. Dann wird die Begleichung der Kosten auf die Lehrmeister übertragen.

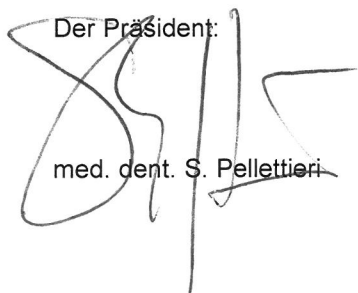
Art. 7: Schlussbestimmungen

Das vorgelegte Reglement wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. April 2023 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Für den Vorstand der SSO Thurgau

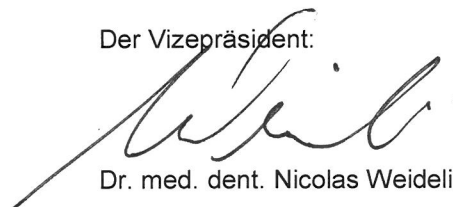
Sirnach, 12. Mai 2023

Der Präsident:



med. dent. S. Pellettieri

Der Vizepräsident:



Dr. med. dent. Nicolas Weideli